

2207 052

V. BIW 13/62

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Witwe Editha-Maria von D [REDACTED] geb. S [REDACTED]
in A [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerdegegnerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in B [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Carl-Wilhelm von D [REDACTED] in H [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechts-
beschwerdeführer,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in W [REDACTED] -

wegen Feststellung der Hofeigenschaft

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 28. Mai 1963
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tascho, der
Bundesrichter Dr. Augustin und Dr. Piepenbrock sowie
der landwirtschaftlichen Beisitzer Filter und Schmidt
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandes-
gerichts Braunschweig vom 23. März 1962 wird auf
Kosten der Antragstellerin, die dem Antragsgegner
die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerde-
verfahrens zu erstatten hat, als unzulässig verwor-
fen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 10.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Die Antragstellerin ist die Witwe, der Antragsgegner ein Sohn des am 9. September 1958 verstorbenen Landwirts Dr. Werner von D [REDACTED]. Der Erblasser hinterließ bei seinem Tode die im Grundbuch von S [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 17 eingetragenen Grundstücke. Es handelt sich um einen landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz in Größe von 41,4228 ha, dessen Einheitswort 36 900 DM beträgt. Ein Hofvermerk ist im Grundbuch nicht eingetragen.

Der Erblasser hatte am 14. Januar 1943 ein privatschriftliches Testament errichtet, in dem er seine Ehefrau (Antragstellerin) als seine alleinige Erbin eingesetzt hatte. Ein notarielles Testament vom 19. Februar 1952, in dem der Antragsgegner zum Hoferben bestimmt und der Antragstellerin ein Nießbrauchsrecht eingeräumt war, hat der Erblasser am 9. August 1956 aus der amtlichen Verwahrung zurückgenommen, wobei er darüber belehrt wurde, daß das Testament damit als widerrufen gelte. Die Tochter des Erblassers ließ das privatschriftliche Testament vom 14. Januar 1943, das im Besitz des Erblassers verblieben war, nach dem Tode des Vaters eröffnen. Auf Grund dieses Testaments hat das Amtsgericht Helmstedt am 5. November 1958 einen Erbschein dahin erteilt, daß die Antragstellerin Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemannes sei. Am 22. März 1960 hat das Amtsgericht den Erbschein wieder eingezogen mit der Begründung, daß der Grundbesitz des Erblassers ein Hof im Sinne der Höfeordnung zu sein scheine und noch nicht feststehe, ob die Antragstellerin auch Hoferbin sei.

Im gegenwärtigen Verfahren begehrt die Antragstellerin die Feststellung, daß der Grundbesitz kein Hof im Sinne der

- 3 -

Höfoordnung sei. Hilfsweise hat sie beantragt, das Testament vom 14. Januar 1943 zu genehmigen und festzustellen, daß sie auf Grund dieses Testaments Hoferbin geworden sei. Sie hat vorgetragen, der Grundbesitz ihres Ehemannes habe bis zum Jahre 1949 der Familiengesellschaft von D. [REDACTED] gehört, die Eigentümerin weitaus größerer Ländereien gewesen sei. Nur der in der Bundesrepublik gelegene Teil des Grundbesitzes sei der Familiengesellschaft erhalten geblieben. Der Erblasser sei auf Grund des notariellen Vertrages vom 23. September 1949 hinsichtlich der in der Bundesrepublik befindlichen landwirtschaftlichen Werte aus der Familiengesellschaft ausgeschieden und habe insgesamt 230 Morgen zugewiesen erhalten. Hiervon seien etwa 109 Morgen Acker, 2 Morgen Garten und 30 Morgen Grünland gewesen. Der Rest von etwa 90 Morgen habe aus Wald, Gewässern und Wegen sowie aus einer Hofstelle bestanden, bei der es sich um ein mit Flüchtlingen und Landarbeitern vollbesetztes primitives Landarbeiterhaus mit Stallungen für 6 Schweine und Hühner sowie eine große Feldscheune gehandelt habe. Die notwendigen Stallungen für G. [REDACTED] seien nicht vorhanden gewesen. Die Scheune habe umgebaut werden müssen. Die Unterbringungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen sowie für die Ernte seien aber unzulänglich geblieben. Nach alledem habe der Grundbesitz keine Hofeigenschaft gehabt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Der Antragsgegner ist dem Begehren der Antragstellerin entgegengetreten. Er hat beantragt festzustellen, daß der hinterlassene Grundbesitz ein Hof im Sinne der Höfoordnung sei, und die Hilfsanträge der Antragstellerin zurückzuweisen. Er hält die Hofeigenschaft für gegeben und macht dazu geltend, das Wohnhaus habe 16 bis 17 Wohnräume. In der umgebauten Feldscheune seien Stallungen für zehn Kühe, acht bis neun Rinder, vier bis fünf Pferde und 16 Schweine vorhanden. Die gesamte Ernte des Hofes könne untergebracht werden, Eine



ausreichende Hofstelle sei somit vorhanden.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat die Hofeigenschaft des Grundbesitzes bejaht und den Hilfsanträgen der Antragstellerin stattgegeben. Gegen die Genehmigung des Testaments und die Feststellung der Hoferbfolge der Antragstellerin hat der Antragsgegner sofortige Beschwerde eingelegt, während die Antragstellerin gegen die Feststellung der Hofeigenschaft Anschlußbeschwerde eingelegt hat. Das Oberlandesgericht hat die Anschlußbeschwerde zurückgewiesen und auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners den angefochtenen Beschluß hinsichtlich der Genehmigung des Testaments und der Feststellung der Hoferbfolge der Antragstellerin aufgehoben und insoweit die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt die Witwe von D. ihren Antrag auf Feststellung, daß der Grundbesitz kein Hof sei, weiter. Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und auch keiner der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG vorliegt, nur zulässig, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Rechtsbeschwerdebeurteilung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Gegenstand der Entscheidung im Rechtsbeschwerdoverfahren ist der Streit der Beteiligten über die Hofeigenschaft des vom Erblasser hinterlassenen Grundbesitzes. Die Hofeigenschaft hängt nach § 1 Abs. 1 HöfO davon ab, ob eine zur Bewirtschaftung des Betriebes geeignete Hofstelle vorhanden

ist. Das Oberlandesgericht hat diese Frage in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht bejaht. Es führt dazu aus: Möglicherweise hätten die in Betracht kommenden Gebäude früher keine geeignete Hofstelle gebildet. Die vorhandenen Räumlichkeiten seien aber so ausgebaut worden, daß nicht nur die Ernte, sondern auch das Vieh untergebracht werden könne. Zu der Besetzung gehöre außer einem Wohnhaus mit 16 bis 17 Wohnräumen und einem Schweinestall mit etwa 8 Boxen noch eine große Feldscheune, von der ein Kuhstall für etwa 10 Kühe und ein Pferdestall für etwa 6 Pferde abgeteilt worden seien. Trotz dieser Aufteilung stehe in der Scheune ein großer Bansenraum sowie ein Heuboden zur Verfügung, auf dem auch landwirtschaftliches Gerät untergestellt werden könne. Diese Unterbringungsmöglichkeiten seien ausreichend, um eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung zu ermöglichen, zumal da die Hofstelle sich während der ganzen Zeit, in der die Landwirtschaft vom Erblasser betrieben worden sei, als ausreichend erwiesen habe. Auf die Behauptung, daß sich die Gebäude nicht in einem guten Zustand befänden, komme es nicht entscheidend an. Die Hofeigenschaft sei nicht etwa deshalb zu verneinen, weil der bauliche Zustand der zur Hofstelle gehörenden Gebäude zu wünschen übrig lasse und notwendige Reparaturen oder Verbesserungen wegen Geldmangels nicht sofort ausgeführt werden könnten. Vielmehr könne eine Hofstelle erst dann nicht mehr als zur Bewirtschaftung geeignet angesehen werden, wenn ihr überhaupt kein landwirtschaftlicher Charakter mehr zuzusprechen sei. Die Hofeigenschaft gehe erst dann verloren, wenn infolge Stilllegung ein Verfall der Gebäude in erheblichem Umfang eingetreten und für längere Zeit mit dem Fortbestehen eines solchen Zustandes zu rechnen sei. Daß die streige Hofstelle sich nicht in einem derart devastierten Zustand befinde, ergebe sich schon aus der Tatsache, daß der Erblasser lange Jahre hindurch seine Landwirtschaft von der angeblich unbrauchbaren Hofstelle aus betrieben habe, sowie auch daraus, daß die Antragstellerin

die Ländereien mit der Hofstelle verpachtet habe und daß der Pächter die Hofstelle bei der Bewirtschaftung des Grundbesitzes auch weiterhin benutze.

Die Rechtsbeschwerde macht geltend, das Oberlandesgericht sei bei der Beurteilung des Sachverhalts von den Entscheidungen des Senats vom 27. Januar 1953 (V BLw 106/52, RdL 1953, 109 = IM Nr. 4 zu § 3 LVO) und 22. November 1956 (V BLw 42/56, RdL 1957, 43 = IM Nr. 9 zu § 1 HöfeO) abgewichen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG liegt nur dann vor, wenn das Beschwerdegericht die gleiche Rechtsfrage anders beantwortet hat, als dies in einer Entscheidung der für die Abweichung in Betracht kommenden Gerichte geschehen ist. Die von der Rechtsbeschwerde angeführten Entscheidungen betreffen zwar einen anderen als den hier vorliegenden Sachverhalt. In den Fällen, die den beiden Entscheidungen zugrunde liegen, handelt es sich lediglich um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Hofstelle im Falle der Stillegung ihre Eigenschaft als Hofstelle verliert. Trotzdem könnte eine Abweichung gegeben sein, wenn die gleiche Rechtsfrage durch das Beschwerdegericht eine von den Entscheidungen des Senats abweichende Beurteilung erfahren hätte. In dem Beschluß vom 27. Januar 1953, der einen Fall betrifft, in dem die Hofstelle seit 1922 für den landwirtschaftlichen Betrieb stillgelegt war, während die Ländereien verpachtet waren, ist ausgesprochen, daß eine Hofstelle durch Stillegung allein ihren Charakter als "geeignete" Hofstelle im Sinne des § 1 Abs. 1 HöfeO nicht verliere. Dies sei erst dann der Fall, wenn infolge der Stillegung ein Verfall der Hofgebäude in einem erheblichen Umfang eingetreten und für längere Zeit mit einem Fortbestehen eines solchen Zustandes zu rechnen sei. Infolgedessen könne trotz Verpachtung der Ländereien und Nichtnutzung der Hofstelle für diese die Hofeigenschaft

zu bejahen sein. Der Beschluß vom 22. November 1956 behandelt ebenfalls eine stillgelegte Hofstelle. Es handelt sich um einen Fall, in dem die Gebäude schon seit zwei Jahrzehnten für landwirtschaftliche Zwecke keine Verwendung mehr gefunden hatten. Der Senat hat auch in dieser Entscheidung die Stillegung der Hofstelle allein für die Frage der Hofeigenschaft nicht als entscheidend angesehen und dazu bemerkt, die Ausführungen im Beschluß vom 27. Januar 1953 seien keineswegs dahin zu verstehen, daß im Falle einer Stillegung der Hofstelle nur bei einem Verfall oder Umbau der Gebäude der Charakter als Hofstelle verloren gehe. Entscheidend sei vielmehr, ob der Zusammenhang zwischen den Ländereien und der Hofstelle endgültig unterbrochen und damit die landwirtschaftliche Betriebsseinheit aufgelöst sei. Eine solche Folge könne nicht nur bei einem Verfall oder Umbau der Hofstelle eintreten, vielmehr könnten auch sonstige Umstände hierzu führen. Die Hofeigenschaft sei jedenfalls zu verneinen, wenn die vorhandenen Gebäude sich nicht mehr als Hofstelle verwenden ließen.

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Oberlandesgericht bei der Anwendung des § 1 Abs. 1 HOfeO von der in den angeführten Entscheidungen zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung abgewichen sein soll. Bei der Auslegung des Begriffs der Hofstelle, die im Beschluß vom 22. November 1956 unter Bezugnahme auf eine frühere Entscheidung des Senats (BGHZ 8, 109, 115 = RdL 1953, 16) als eine mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bebaute Fläche bezeichnet wird, von der aus die Bewirtschaftung der zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefaßten Ländereien erfolgt und die den Mittelpunkt der Wirtschaft bildet, hat das Beschwerdegericht keine von der Rechtsprechung des Senats abweichende Auffassung vertreten. Soweit das Oberlandesgericht auf Grund der Feststellung, daß die Wohn- und Wirtschaftsgebäude für den Betrieb der Landwirtschaft, insbesondere zur Unterbringung der Ernte

und des Viehs sowie der landwirtschaftlichen Geräte ausreichen, das Vorhandensein einer "geeigneten" Hofstelle bejaht hat, ist eine Abweichung nicht dargelegt und auch nicht gegeben. Das gleiche gilt für die Auffassung des Beschwerdegerichts, daß der landwirtschaftliche Charakter einer Hofstelle nicht schon dann zu verneinen sei, wenn notwendige Reparaturen und Verbesserungen wegen Geldmangels nicht sofort ausgeführt werden können. Zu Unrecht erblickt die Rechtsbeschwerde eine Abweichung in der Bemerkung des Beschwerdegerichts, der Charakter einer Hofstelle gehe erst dann verloren, wenn infolge Stilllegung ein Verfall der Gebäude in erheblichem Umfang eingetreten und für längere Zeit mit dem Fortbestand eines solchen Zustandes zu rechnen sei. Diese Ausführungen sind nicht dahin zu verstehen, daß die Eignung einer Hofstelle nur in dem angegebenen Falle zu verneinen sei. Sie bringen vielmehr lediglich zum Ausdruck, wenn im Falle einer Stilllegung der Hofstelle bei einem Verfall der Gebäude der Charakter als Hofstelle entfällt. Die im Beschluß des Senats vom 22. November 1956 vertretene Auffassung, daß bei einer Stilllegung der Hofstelle außer einem Verfall der Gebäude auch sonstige Umstände einen Fortfall der Hofeigenschaft rechtfertigen können, ist für die Frage der Abweichung ohne Bedeutung, weil es sich im gegenwärtigen Verfahren überhaupt nicht um eine stillgelegte Hofstelle handelt. Es trifft nicht zu, daß, wie die Rechtsbeschwerde meint, das Oberlandesgericht von einer Stilllegung der Hofstelle ausgegangen sei. Das Beschwerdegericht hat vielmehr festgestellt, daß die Gebäude nicht nur zu Lebzeiten des Erblassers dem Betrieb seiner Landwirtschaft gedient haben, sondern, daß sie auch seit der Verpachtung des Betriebes vom Pächter bei der Bewirtschaftung der Ländereien als Hofstelle benutzt worden sind. Das Oberlandesgericht hat damit eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die Hofstelle nicht stillgelegt sei. Daß die Rechtsbeschwerde gleichwohl glaubt, aus dem angefochtenen Beschluß entnehmen zu müssen,

das Beschwerdegericht habe eine Stilllegung der Hofstelle als gegeben angenommen, ist nicht verständlich. Die Frage, ob das Oberlandesgericht irrigerweise von einer Verpachtung der Hofstelle ausgegangen ist und welche Anforderungen an eine Hofstelle zu stellen sind, könnte nur bei Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde geprüft werden. Das gleiche gilt für die Frage, ob das Beschwerdegericht etwa seine Aufklärungspflicht verletzt hat, insbesondere ob weitere Ermittlungen über die Eignung der Gebäude für eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Anwesens erforderlich gewesen wären. Die von der Rechtsbeschwerde unter Hinweis auf den Beschluß des Senats vom 22. November 1956/^{für}erforderlich gehaltene Prüfung der Frage, ob die vorhandenen Gebäude sich jetzt noch als Hofstelle verwenden lassen, hat das Beschwerdegericht, wie sich aus der Begründung des angefochtenen Beschlusses klar ergibt, vorgenommen und bejaht, so daß eine Abweichung insoweit nicht vorliegt.

Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb, da auch das sonstige Vorbringen der Antragstellerin keine Abweichung erkennen läßt, ohne sachliche Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LWVG.

Dr. Tesche

Dr. Piepenbrock

Dr. Augustin